

► Inhalt

► Standardfälle

- ▶ **Fall 1:** *Ein vergebliches Angebot* 7
 - Angebot und Annahme, Selbstbedienungsläden
 - Zeitungsinserat, Online-Kauf
 - Warenautomatenfall, Zusendung unbestellter Ware

- ▶ **Fall 2:** *Wer zu spät kommt...* 21
 - Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, Widerruf
 - Empfangsvertreter, Empfangsbote, Erklärungsbote
 - Zugangsvereitelung

- ▶ **Fall 3:** *Weinversteigerung in Trier* 33
 - Angebot, Annahme, Erklärungsbewusstsein
 - Nichtigkeit eines Vertrags infolge Anfechtung

- ▶ **Fall 4:** *Haakjöringsköd!* 37
 - Falsa demonstratio non nocet
 - Auslegung eines Vertrags (§§ 133, 157)

- ▶ **Fall 5:** *Wer soll das bezahlen?* 40
 - Minderjährigenrecht, Taschengeldparagraf
 - Einwilligung und Genehmigung durch die Eltern
 - Neutrale Geschäfte eines Minderjährigen
 - Geschäfte über das Surrogat

- ▶ **Fall 6:** *Einem geschenkten Gaul....* 49
 - Lediglich rechtlicher Vorteil, Gesamtbetrachtungslehre
 - Teleologische Reduktion des § 181

- ▶ **Fall 7:** *Sch....!* 54
 - Anfechtung, Inhaltsirrtum (§ 119 I)

- ▶ **Fall 8:** *Über den Tisch gezogen* 57
 - Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123)
 - Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123)
 - Fehleridentität

- ▶ **Fall 9:** *Hairstyling* 61
 - Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht

▶ Fall 10: <i>No More Tears...</i>	65
• Stellvertretung (§ 164)	
• Offenkundigkeitsprinzip, Bargeschäfte des täglichen Lebens	
▶ Fall 11: <i>Ein Freund, ein guter Freund....?</i>	69
• Missbrauch der Vertretungsmacht, Kollusion, Evidenz	
• Insihgeschäfte gemäß § 181	
▶ Fall 12: <i>Knigge in der heutigen Zeit</i>	75
• Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 179)	
▶ Fall 13: <i>Gepennt !</i>	78
• Stellvertretung, Anscheins- und Duldungsvollmacht	
• Anfechtbarkeit eines Rechtsscheintatbestandes	
▶ Fall 14: <i>Ein viel zu teures Darlehen</i>	85
• Wucher gemäß § 138, Bereicherungsrecht	
▶ Fall 15: <i>Das verschwundene Mischputt</i>	90
• Unmöglichkeit, Konkretisierung, Annahmeverzug (§ 293)	
• Bringschuld, Schickschuld, Holschuld	
▶ Fall 16: <i>Teatime-Table</i>	94
• Abnahme beim Werkvertrag (§ 640)	
• Annahmeverzug beim Werkvertrag (§ 644 I 2)	
▶ Fall 17: <i>Der schief gelaufene Transport</i>	97
• Bringschuld, Schickschuld, Holschuld	
• Versandungskauf (§ 447), Verbrauchsgüterkauf	
• Transport durch firmeneigenes Personal	
▶ Fall 18: <i>Gerhard im Glück</i>	109
• Schutzpflichtverletzung (§ 280 I), Annahmeverzug	
▶ Fall 19: <i>Missglückte Hochzeitsnacht, Teil 1</i>	114
• Kaufrecht, Rücktritt, Verhältnis zur Anfechtung	
▶ Fall 20: <i>Missglückte Hochzeitsnacht, Teil 2</i>	119
• Kaufrecht, Minderung, Mangel- und Mangelfolgeschäden	

Fall 1: Ein vergebliches Angebot

► **Standort:** Angebot und Annahme, invitatio ad offerendum

Naddel (N) geht in das Elektrogeschäft des V und fragt: "Haben Sie auch günstige Videorekorder?". Ohne eine Antwort abzuwarten, entdeckt sie von selbst im auch von innen einsehbaren Schaufenster einen Videorekorder zum Preis von 500 €. Sie erklärt, dass sie das Gerät kaufe, und es auch sofort mitnehmen und bezahlen wolle. V weigert sich, weil er dieses Gerät kurz zuvor an Dieter (D) verkauft hat und nur noch nicht dazu gekommen ist, es aus dem Fenster zu nehmen. Kann die N Besitz- und Eigentumsübertragung am Videorekorder verlangen?

Anspruch der N gegen V aus § 433 I

Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag zwischen N und V durch Einigung

1. Angebot der N durch allgemeine Nachfrage im Geschäft des V (-)
2. Angebot des V durch Ausstellen des Rekorders im Schaufenster (-); hier liegt nur eine invitatio ad offerendum vor
3. Angebot der N durch Erklärung, den Rekorder kaufen zu wollen (+)
4. V hat das Angebot der N aber nicht angenommen
5. Ergebnis: Kein wirksamer Kaufvertrag zwischen N und V, daher kein Anspruch der N aus § 433 I auf Eigentums- und Besitzverschaffung

N könnte gegen V einen Anspruch aus § 433 I auf Eigentums- und Besitzverschaffung an dem Videorekorder haben.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an dem Videorecorder ist, dass N und V einen **Kaufvertrag** geschlossen haben.

Dazu müssten N und V sich geeinigt haben. Eine **Einigung** kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, **§§ 145 ff.**

1) Ein **Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrages könnte darin zu sehen sein, dass N den V in dessen Geschäft allgemein nach Videorekordern fragte.

Ein **Vertragsangebot** ist die bestimmte Willenserklärung, durch die jemand einem anderen einen Vertragsschluss anbietet, so dass das Zustandekommen des Vertrages nur von der Zustimmung des Anderen abhängt. Der andere muss den Vertragsschluss durch ein bloßes „Ja“ herbeiführen können.

Durch die Frage nach einem Videorekorder bekundete N ihr Interesse, ein solches Gerät zu kaufen. Jedoch war noch nicht klar, um *welchen bestimmten* Videorekorder es sich handelte und wie viel er kosten sollte.

Mit der Frage nach dem Videorekorder wollte N sich auch noch nicht in der Weise binden, dass V durch eine bloße Annahmeerklärung den Vertrag schließen konnte. Die Frage nach einem Videorekorder ist ferner noch nicht hinreichend bestimmt, um als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages gelten zu können. *Somit* hat N mit ihrer Frage nach Videorekordern kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben.

2) Das **Angebot** könnte V gemacht haben, als er den Videorecorder **im Schaufenster ausstellte**. V müsste mit dem Ausstellen des Gerätes erklärt haben, dass er mit jedem Kunden, der die Annahme erklärt, einen Kaufvertrag abschließen will, also einen sog. **Rechtsbindungswillen** besessen haben.

Ob eine derartige Willenserklärung vorliegt, ist durch **Auslegung** unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der Verkehrssitte zu ermitteln. Es gelten dabei die **§§ 133, 157** entsprechend. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Stellt sich heraus, dass der Kunde nicht zahlen kann, will der Geschäftsinhaber in der Lage sein, das Zustandekommen des Kaufvertrages zu verhindern.

- Der Verkäufer wäre verpflichtet, an den Kunden zu liefern, auch wenn er die Ware bereits an einen anderen Kunden verkauft hätte.
- Kauft ein Konkurrent z.B. das gesamte Sonderangebot auf, will der Inhaber in der Lage sein, den Verkauf auf bestimmte Mengen zu begrenzen.

Unter Berücksichtigung dieser Einzelumstände, der Interessen des Verkäufers und der Verkehrssitte ergibt sich *also*, dass der Geschäftsinhaber mit der Auslage im Fenster **kein Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrages macht. Er fordert vielmehr seinerseits nur Kunden auf, ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abzugeben, **sog. invitatio ad offerendum**. *Daher* enthält die Auslage im Fenster des V kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages.

3) Das **Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrages liegt in der Erklärung der N, sie wolle dieses bestimmte Gerät kaufen.

4) Fraglich ist, ob V dieses Angebot **angenommen** hat. Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. V hat ein solches Einverständnis jedoch nicht erklärt.

5) Ergebnis: Es ist *folglich* kein Vertrag zustande gekommen. N hat *demnach* gegen V keinen Anspruch auf Übertragung des Gerätes aus § 433 I.

Fazit: Das Ausstellen von Waren in Geschäften und Schaufenstern ist noch kein Angebot des Verkäufers, sondern eine bloße *invitatio ad offerendum*. Das Angebot gibt im Regelfall der Käufer ab, indem er erklärt, die Ware kaufen zu wollen.